

Eitorf, den 07.11.2014

Amt 50.2 - Schulen, Jugend und Kindergärten

Sachbearbeiter/-in: Martina Schneider

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

i.V.  
\_\_\_\_\_  
Erster Beigeordneter

**MITTEILUNGSVORLAGE**  
- öffentlich -

**Sitzungsvorlage**

Schulausschuss

20.11.2014

**Tagesordnungspunkt:**

10. Schulrechtsänderungsgesetz

**Mitteilung:**

Diese Vorlage dient der Information des Ausschusses über die neue Gesetzeslage. Über die Aufnahme in eine Schule entscheidet die Schulleitung im Rahmen der vom Schulträger vorgegebenen Zügigkeit.

Das 10. Schulrechtsänderungsgesetz gibt nun erstmals dem Schulträger die Möglichkeit die eigenen Schüler bei der Aufnahme zu bevorzugen, falls nicht genügend Kapazitäten vorhanden sind, um auswärtige Anfragen und eigene Schüler unter zu bringen. Allerdings sind hier enge Grenzen gezogen. Eine Ablehnung kommt nur dann in Frage, wenn die Aufnahmekapazität der Schule erschöpft ist und es in der Nachbargemeinde, aus der angefragt wird, ebenfalls eine Sekundarschule bzw., wenn es ums Gymnasium geht, ein Gymnasium gibt. Dies wäre am Beispiel von der Sekundarschule lediglich bei Schülern aus Lohmar und Ruppicheroth der Fall, weil Hennef, Windeck usw. keine Sekundarschule haben. Beim Gymnasium würde dies z.B. auf Kinder aus Hennef zutreffen. Das Gymnasium wird traditionell gerne von Hennefer Schülern z.B. aus Uckerath besucht. Diese und andere auswärtige Schüler sind uns herzlich willkommen. Natürlich ist der Schulträger daran interessiert die eigenen Schüler unter zu bringen.

Die Aufnahmekapazitäten beider Schulen waren aber in den letzten beiden Jahren nicht erschöpft, so dass die Verwaltung zur Zeit auch angesichts zurückgehender Schülerzahlen keinen Handlungsbedarf für einen Beschluss nach den 10. Schulrechtsänderungsgesetz sieht und dem Ausschuss daher das Gesetz zunächst nur zur Info vorlegt.

Auszug aus § 46 Schulgesetz NRW:

(6) Der Schulträger kann festlegen, dass Schülerinnen und Schülern, die in ihrer Gemeinde eine Schule der gewählten Schulform im Sinne des § 10 besuchen können, die Aufnahme verweigert wird, wenn die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität der Schule übersteigt.